

## **Satzung über die Gestaltung von Vorgärten**

Nach § 74 Abs. 1, 2, 6 der LBO in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in öffentlicher Sitzung am 29.04.2003 folgende Örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt nur für Innerortsbereich der Gemeinde und dort nur für folgende Gebiete, für die ein gültiger Bebauungsplan besteht:

#### **Bebauungspläne im Ortsteil Ubstadt:**

- Übrück
- Übrück-Erweiterung
- Übrück 2. Erweiterung
- Hochstatt
- Sternen bzw. Tiefenweg-Sternen
- Alter Sportplatz
- Häuser
- Sportzentrum
- Viehtrieb
- Viehtrieb-Erweiterung
- Kringelrain
- Hofäcker
- Kleebühl

#### **Bebauungspläne im Ortsteil Weiher:**

- Farrenstall
- Furtwiese
- Nord-West-Erweiterung
- Nord-West
- Mulde
- Ortszentrum/Burgstraße
- Kuckuckswald

#### **Bebauungspläne im Ortsteil Stettfeld:**

- Schöning
- Schöning-Schleichel
- Schöning-Schleichel-Erweiterung
- Schöning-Rebgärten
- Obere Mühle
- Rennerweg
- Aue-Brühl
- Aue-Brühl-Erweiterung
- Kleine Brückenwiese

- Abrundung Ringstraße
- Ortserweiterung Ost
- Ortserweiterung-Ost-Ergänzung
- Schafhaus
- Ortserweiterung Süd
- Ortserweiterung Süd-Ergänzung
- Rosenberg-Abrundung

**Bebauungspläne im Ortsteil Zeutern:**

- Weiheräcker
- Steinacker
- Steinacker-Erweiterung
- Falltor
- Besingstraße-Nord
- Fleisch
- Fleisch-Schutzzone
- Aue
- Hinter der Kirche

Sie gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete in der Gemeinde.

Für Innerortsbereiche, für die kein gültiger Bebauungsplan besteht, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, wie z.B. das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung und insbesondere das Nachbarrechtsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

**§ 2**

**Sonstige Gebiete mit geltendem Bebauungsplan**

Sofern gem. § 1 diese Satzung nicht für ein Gebiet gilt, für das ein gültiger Bebauungsplan besteht, wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gestaltung von Vorgärten die im bzw. zusammen mit dem Bebauungsplan für das Gebiet speziell getroffenen Regelungen gelten.

**§ 3**

**Vorgärten**

1. Vorgärten sind Teile des Ortsbildes und entsprechend als Rasenflächen, Ziergärten und naturnahe Gärten zu gestalten. Einheimische Gehölze sollten dabei bevorzugt werden.  
Nutzgärten werden ausgeschlossen.
2. Die Anlegung der nicht notwendigen Stellplätze ist im Vorgartenbereich ebenfalls zulässig. Davon darf allerdings nur 50 % des Vorgartens in Anspruch genommen werden. Die Anlegung der gesetzlich erforderlichen Stellplätze hat außerhalb des Vorgartenbereiches zu erfolgen. Die Stellplätze müssen naturnah unter Verwendung von Rasengittersteinen oder grobfugig verlegtem Pflaster angelegt werden. Eine Strauch- bzw. Baumpflanzung und eine dichte Durchgrünung der Stellplätze ist vorzusehen.  
Im Bereich von öffentlichen Parkplätzen ist die Anlegung von nicht notwendigen Stellplätzen im Vorgartenbereich nicht zulässig.

